

**STUDIENPLAN  
ZUM STUDIENGANG  
BACHELOR VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE  
UNIVERSITÄT BERN  
VOM 1. SEPTEMBER 2006**

---

*erlässt,*

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO) folgenden Studienplan:

## **ERSTER TEIL: ALLGEMEINER TEIL**

### **Art. 1            Funktion und Inhalt**

- (1) Dieser Studienplan regelt den Studiengang Bachelor Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (in der Folge Ba VWL).
- (2) Er enthält Ausführungsbestimmungen zum Studium der Volkswirtschaftslehre als Major und Minor auf Bachelorstufe.

### **Art. 2            Organisation und Umfang**

- (1) Der Studiengang Ba VWL wird vom Departement Volkswirtschaftslehre angeboten.
- (2) Sein Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Punkte.
- (3) Sein Umfang beträgt als Major 120 oder 150 ECTS-Punkte.
- (4) Minor und gegebenenfalls freie Leistungen aus anderen Studiengängen können im Umfang von insgesamt 60 oder 30 ECTS-Punkten angerechnet werden (gemäss Art. 7).
- (5) Volkswirtschaftslehre wird für Studierende anderer Studiengänge als Minor im Umfang von 60, 30 und 15 ECTS-Punkten sowie in Form freier Leistungen angeboten.

### **Art. 3            Studienziel**

Das Studium Ba VWL soll den Studierenden die nötigen Fachkenntnisse über die Zusammenhänge des wirtschaftlichen, politischen und sozialen Lebens vermitteln und sie befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und im Laufe des Lebens zu erweitern und zu vertiefen.

#### **Art. 4 Bemessung der Studienleistungen durch ECTS-Punkte**

Studienleistungen werden auf der Basis einer Semesterwochenstunde wie folgt bemessen:

##### *Einführungsstudium*

- a Propädeutische Fächer gemäss Artikel 14 RSL WISO: 1 ECTS-Punkt,
- b alle übrigen Fächer gemäss Artikel 14 RSL WISO: 1,5 ECTS-Punkte.

##### *Hauptstudium*

- a Vorlesungen: 1.5 ECTS-Punkte,
- b Seminare: 2 bis 3 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- c Proseminare: 2 ECTS-Punkte,
- d Kolloquien und Forschungspraktika: 2 ECTS-Punkte,
- e Übungen: 1.5 ECTS-Punkte,
- f Literaturstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 1 bis 2 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- g Sonderstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 2 bis 4 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- h Praktikum: 6 ECTS-Punkte für 3 oder mehr abgeschlossene Praktikumsmonate gemäss Artikel 11,
- i Bachelorarbeit: 10 ECTS-Punkte.

#### **Art. 5 Anrechnung von Leistungsnachweisen**

- (1) Im Bachelor-Hauptstudium und im Minorstudium werden Leistungsnachweise angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.
- (2) Im Bachelor-Einführungsstudium bestehen Kompensationsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen (vgl. Art. 15 RSL WISO).
- (3) Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Artikel 15, 18, 22 und 50 RSL WISO geregelt.
- (4) Eine doppelte Anrechnung von Leistungsnachweisen ist nur im Rahmen eines zweiten Bachelorabschlusses gemäss Artikel 26 RSL WISO möglich.

## **Art. 6 Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen**

Die Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen regeln die Artikel 56 ff. RSL WISO.

## **ZWEITER TEIL: BACHELORSTUDIUM VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 7 Struktur des Studiums**

- <sup>(1)</sup> Der Studiengang Ba VWL (180 ECTS-Punkte) umfasst:
- a den Major Volkswirtschaftslehre im Umfang von 120 oder 150 ECTS Punkten, bestehend aus dem Einführungsstudium (60 ECTS-Punkte) und dem Hauptstudium (60 oder 90 ECTS-Punkte),
  - b Minor und gegebenenfalls freie Leistungen im Umfang von insgesamt 30 oder 60 ECTS-Punkten.
- <sup>(2)</sup> Im Bachelorstudium sind folgende Kombinationen möglich:
- a Major à 150 ECTS-Punkte und 1 Minor à 30 ECTS-Punkte,
  - b Major à 120 ECTS-Punkte und 1 Minor à 60 ECTS-Punkte,
  - c Major à 120 ECTS-Punkte und 2 Minor à je 30 ECTS-Punkte,
  - d Major à 120 ECTS-Punkte, 1 Minor à 30 ECTS-Punkte und 2 Minor à je 15 ECTS-Punkte,
  - e Major à 120 ECTS-Punkte, 1 Minor à 30 ECTS-Punkte, 1 Minor à 15 ECTS-Punkte und freie Leistungen à 15 ECTS-Punkte.

## **II. Major**

### **Art. 8 Struktur**

Der Studiengang Ba VWL im Major besteht aus folgenden Elementen:

- a Einführungsstudium (Art. 9),
- b Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (Art. 10),
- c Bachelorarbeit (Art. 13).

### **Art. 9 Einführungsstudium**

(1) Das Einführungsstudium wird mit insgesamt 60 ECTS-Punkten angerechnet.

(2) Es sind folgende Lehrveranstaltungen obligatorisch zu besuchen:

a Volkswirtschaftslehre (15 ECTS-Punkte):

- Vorlesung „Einführung in die Mikroökonomie“ (4.5 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Einführung in die Makroökonomie“ (4.5 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Schweizerische Wirtschaftspolitik“ (4.5 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Grundlagen ökonomischen Denkens“ (1.5 ECTS-Punkte).

b Betriebswirtschaftslehre (15 ECTS-Punkte):

- Vorlesung „Einführung in das Management“ (Führungslehre), (3 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ (Information und Entscheidung), (3 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Einführung in das Marketing“ (3 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Einführung in das Finanzmanagement und das Rechnungswesen“ (3 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Finanzielles Rechnungswesen I - Grundlagen“ (3 ECTS-Punkte).

c Sozialwissenschaften (9 ECTS-Punkte):

- Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft I“ (3 ECTS-Punkte),
- Vorlesung: „Einführung in die empirische Sozialforschung“ (3 ECTS-Punkte),
- Vorlesung: „Einführung in die Soziologie“ (3 ECTS-Punkte).

- d Recht (7 ECTS-Punkte):
  - Vorlesung „Einführung in das öffentliche Recht“ (3 ECTS-Punkte),
  - Vorlesung „Einführung in das Privatrecht“ (4 ECTS-Punkte (gerundet)).
  
- e Propädeutische Lehrveranstaltungen (14 ECTS-Punkte):
  - Vorlesung „Statistik I“ und „Statistik II“ (8 ECTS-Punkte),
  - Vorlesung „Mathematik I“ und „Mathematik II“ (6 ECTS-Punkte).

<sup>(3)</sup> Studierende mit einem Einführungsstudium in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Politikwissenschaft oder Soziologie der Universität Bern können ohne Zusatzleistungen ins Hauptstudium des Studiengangs Ba VWL wechseln.

#### **Art. 10 Hauptstudium**

- <sup>(1)</sup> Es sind die folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch zu besuchen:
  - a „Mikroökonomie I“ (4.5 ECTS-Punkte),
  - b „Makroökonomie I“ (4.5 ECTS-Punkte),
  - c „Einführung in die Spieltheorie“ (4.5 ECTS-Punkte),
  - d „Ökonometrie I“ (4.5 ECTS-Punkte),
  - e zwei frei wählbare Seminare.
  
- <sup>(2)</sup> Die weiteren Lehrveranstaltungen sind aus dem Lehrangebot der Volkswirtschaftslehre auf Bachelorstufe frei wählbar. Vorbehalten bleiben Zugangsbestimmungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen sowie ein allfälliges Praktikum.

#### **Art. 11 Lehrveranstaltungen**

Das Angebot an Lehrveranstaltungen in Volkswirtschaftslehre für das Bachelorstudium ist im elektronischen Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

#### **Art. 12 Praktikum**

- <sup>(1)</sup> Den Studierenden wird die Absolvierung eines Praktikums mit volkswirtschaftlichem Bezug empfohlen. Das Praktikum muss vor Beginn von einem Professor oder einer Professorin bewilligt werden (Formular auf dem Dekanat erhältlich).

- (2) Die Mindestdauer eines Praktikums umfasst 3 Monate bei vollem Beschäftigungsgrad. Der Mindestbeschäftigungsgrad beträgt 50 Prozent unter entsprechender Verlängerung der Praktikumsdauer.
- (3) Für die Anrechnung des Praktikums muss ein kurzer Tätigkeitsbericht im Umfang von 2-3 Seiten erstellt werden. Dieser Bericht muss die Unterschrift des Arbeitgebers enthalten. Der Praktikumsbericht ist Dritten nur mit Einwilligung des Praktikumanbieters sowie der Praktikantin oder des Praktikanten zugänglich. Bei Anerkennung des Berichtes werden 6 ECTS-Punkte an die freien Leistungen oder, falls keine freien Leistungen gewählt werden, an die Studienleistungen des Major angerechnet.
- (4) Die mittels Praktikum erworbenen ECTS-Punkte werden unter der Rubrik „Praktikum“ im Studienblatt aufgeführt.

### **Art. 13          Bachelorarbeit**

- (1) Das Bachelorstudium wird mit einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten abgeschlossen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden. Bei Gruppenarbeiten sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.
- (3) Die Bachelorarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 19 Absatz 3 RSL WISO enthalten.
- (4) Die Bachelorarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Bachelorarbeiten gilt Artikel 50 RSL WISO.

## **III.    Minor und freie Leistungen**

### **Art. 14          Allgemeines**

- (1) Die Minor dienen den Studierenden zur Erweiterung des Studiums nach individuellen Interessen sowie zur Aneignung von Kenntnissen für eine persönliche Profilierung des eigenen Studiums.
- (2) Leistungsnachweise für Minor und freie Leistungen können gemäss den in Artikel 7 Absatz 2 aufgeführten Kombinationsmöglichkeiten erbracht werden.

- (3) Mit Ausnahme der Volkswirtschaftslehre kann jeder Minor belegt werden, der an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angeboten wird.
- (4) Pro Studiengang kann nur ein Minor angerechnet werden.

#### **Art. 15 Freie Leistungen**

Freie Leistungen gemäss Artikel 12 RSL WISO sind Nachweise aus Lehrveranstaltungen, die nicht Teil der gewählten Major- und Minorstudiengänge sind. Die betreffenden Lehrveranstaltungen müssen Bestandteil eines Bachelorstudienganges sein.

### **IV. „Bachelor of Science in Economics, Universität Bern“**

#### **Art. 16 Abschluss**

- (1) Der Studiengang Ba VWL gilt als abgeschlossen, wenn die unter Artikel 8 genannten Elemente mit Erfolg abgeschlossen sind und Leistungsnachweise der Bachelorstufe (inklusive Minor und gegebenenfalls freie Leistungen) im Umfang von 180 ECTS-Punkten vorliegen (Art. 21 RSL WISO).
- (2) Die Abschlussnote des Bachelorstudiums wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise des Einführungsstudiums, des Hauptstudiums, des/der Minor und gegebenenfalls der freien Leistungen berechnet (Art. 20 Abs. 1 und 2 RSL WISO).

#### **Art. 17 Titel**

Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Bachelor of Science in Economics, Universität Bern“ durch die Fakultät.



## **DRITTER TEIL: LEHRANGEBOTE FÜR ANDERE STUDIENGÄNGE**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 18 Art der Angebote**

- (1) Das Departement Volkswirtschaftslehre bietet Minor im Umfang von 60, 30 und 15 ECTS-Punkten sowie Einzelveranstaltungen als freie Leistungen an.
- (2) Veranstaltungen, die im Rahmen eines anderen WISO-Major besucht wurden, werden im Minor nicht angerechnet. Die so frei werdenden ECTS-Punkte müssen durch andere wählbare Veranstaltungen erbracht werden.

### **II. Minor Volkswirtschaftslehre**

#### **Art. 19 Minor à 60 ECTS-Punkte**

- (1) Folgende Veranstaltungen aus dem Einführungsstudium sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:
  - a Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre I“ (4.5 ECTS-Punkte),
  - b Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre II“ (4.5 ECTS-Punkte),
  - c Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre III“ (4.5 ECTS-Punkte),
  - d Vorlesung „Grundlagen ökonomischen Denkens“ (1.5 ECTS-Punkte).
- (2) Folgende Veranstaltungen aus dem Hauptstudium sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:
  - a „Mikroökonomie I“ (4.5 ECTS-Punkte),
  - b „Makroökonomie I“ (4.5 ECTS-Punkte),
  - c „Einführung in die Spieltheorie“ (4.5 ECTS-Punkte),
  - d „Ökonometrie I“ (4.5 ECTS-Punkte).

- (3) Die restlichen ECTS-Punkte sind aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Volkswirtschaftslehre auf Bachelorstufe zu erbringen.

#### **Art. 20          Minor à 30 ECTS-Punkte**

- (1) Folgende Veranstaltungen aus dem Einführungsstudium sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:
- a Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre I“ (4.5 ECTS-Punkte),
  - b Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre II“ (4.5 ECTS-Punkte),
  - c Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre III“ (4.5 ECTS-Punkte),
  - d Vorlesung „Grundlagen ökonomischen Denkens“ (1.5 ECTS-Punkte).
- (2) Obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen ist eine der beiden Vorlesungen „Mikroökonomie I“ (4.5 ECTS-Punkte) oder „Makroökonomie I“ (4.5 ECTS-Punkte).
- (3) Die restlichen ECTS-Punkte sind aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Volkswirtschaftslehre auf Bachelorstufe zu erbringen.

#### **Art. 21          Minor à 15 ECTS-Punkte**

Folgende Veranstaltungen aus dem Einführungsstudium sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:

- a Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre I“ (4.5 ECTS-Punkte),
- b Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre II“ (4.5 ECTS-Punkte),
- c Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre III“ (4.5 ECTS-Punkte),
- d Vorlesung Vorlesung „Grundlagen ökonomischen Denkens“ (1.5 ECTS-Punkte).

#### **Art. 22          Abschluss**

- (1) Ein Minorabschluss setzt die Erbringung von Leistungsnachweisen im Umfang von 60, 30 oder 15 ECTS-Punkten gemäss Artikel 19, 20 oder 21 voraus.
- (2) Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 20 Abs. 1 und 3 RSL WISO).

### **III. Freie Leistungen**

#### **Art. 23 Angebot**

Als freie Leistungen stehen grundsätzlich alle volkswirtschaftlichen Vorlesungen der Bachelorstufe zur Verfügung. Den Studierenden anderer Fakultäten wird empfohlen, Lehrveranstaltungen des Einführungsstudiums als freie Leistungen zu wählen.

### **VIERTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNG**

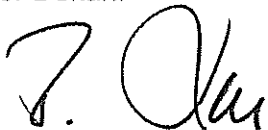
#### **Art. 24 Inkrafttreten**

Dieser Studienplan tritt am 1. September 2006 in Kraft und ersetzt den Studienplan für das Haupt-, Neben- und Ergänzungsfach Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 22. Mai 2003.

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Bern, den 24. August 2006

Der Dekan:



Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 29. August 2006

Der Rektor:

